



Reglement über die individuellen Tarifssubventionen der Schulergänzenden Betreuung und der Familienergänzenden Kinderbetreuung (Subventionsreglement SeB/FeKB)

Gemeinderatsbeschluss 184 vom 10. Juli 2012.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Umsetzung der Verordnung über die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung vom 11. März 2012), insbesondere der Art. 13 (individuelle Tarifssubventionen) sowie Art. 14-15 (anrechenbares Einkommen).

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Trägerschaften der Angebote gemäss Art. 7 Betreuungsverordnung sind die durchführenden Stellen insbesondere

- a) für die Zuteilung der Plätze
- b) für die Festlegung der individuellen Tarifssubventionen
- c) für die Rechnungsstellung.

² Gegen die Entscheide der durchführenden Stellen betreffend der individuellen Tarifssubventionen kann innert 30 Tagen rekurriert werden:

- a) für Entscheide der SeB: Bei der Schulpflege
- b) für Entscheide der FeKB: Bei der Sozialkommission.

³ Die Schulpflege bzw. die Sozialkommission entscheiden abschliessend.

Art. 3 Berechnungsgrundlagen

¹ Das minimale anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a) Betreuungsverordnung beträgt: Fr. 30'000.

² Das maximale anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b) Betreuungsverordnung beträgt: Fr. 110'000.

³ Der minimale Prozentsatz gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a) Betreuungsverordnung beträgt: für die Schulergänzende Betreuung SeB 50%, für die Familienergänzende Kinderbetreuung FeKB 30%.

Art. 4 Entfallen von Subventionen

¹ Die individuellen Tarifssubventionen entfallen

- a) wenn die Eltern nicht in der Gemeinde Thalwil wohnen
- b) wenn die Eltern schriftlich bestätigen, dass das anrechenbare Einkommen über dem Betrag gemäss Art. 3 Abs. 2 liegt, oder dass sie aus anderen Gründen auf ihren Anspruch verzichten.

² In diesen Fällen entfallen alle diesbezüglichen Pflichten der Eltern sowie die Rechte der Trägerschaften, Auskünfte bei anderen Stellen einzuholen.

Art. 5 Rechnungstellung

¹ Die provisorischen individuellen Tarifsубventionen werden für die Rechnungsstellung aufgrund des provisorischen anrechenbaren Einkommens berechnet.

² Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus den Vollkosten der vereinbarten Leistungen gemäss Betreuungstarifreglement abzüglich der provisorisch errechneten individuellen Tarifsубventionen.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Trägerschaften, die die Leistungen erbringen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 6 Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens

¹ Die Trägerschaften legen bei der Anmeldung und später auf den Beginn jedes neuen Schuljahres in Absprache mit den Eltern ein provisorisches anrechenbares Einkommen fest, das sich möglichst nahe an den tatsächlichen Gegebenheiten befindet.

² Basis für diese Festlegung bilden:

- a) vorliegende eingereichte Steuererklärungen
- b) vorliegende provisorische und definitive Steuerrechnungen vorangegangener Perioden
- c) vorliegende Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen etc. (insbesondere bei Quellenbesteuerten)
- d) weitere dienliche Unterlagen.

³ Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Einkommens und der Haushaltszusammensetzung, kann das provisorische anrechenbare Einkommen auf Antrag der Eltern durch die Trägerschaften unterjährig angepasst werden.

⁴ Bei Bezug von Leistungen verschiedener Trägerschaften erfolgt diese Festlegung nur bei einer von diesen. Sie wird von den anderen Trägerschaften anerkannt.

⁵ Die Eltern sind verpflichtet, den Trägerschaften alle für die Festlegung des anrechenbaren Einkommens notwendigen Angaben zu machen. Insbesondere umfasst dies auch die Zusammensetzung des Haushaltes sowie das Einkommen von weiteren Personen im gleichen Haushalt.

⁶ Die Trägerschaften sind berechtigt, bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben sowie für Stichproben entsprechende Auskünfte beim Steueramt und bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thalwil einzuholen.

Art. 7 Definitive Abrechnung

¹ Die definitive Abrechnung erfolgt pro Schuljahr, sobald die definitiven Steuerdaten vorhanden sind.

² Massgeblich für das gesamte Schuljahr sind die finanziellen Verhältnisse gemäss der definitiven Steuerrechnung des gesamten Steuerjahres, in welches die erste Hälfte des Schuljahres fällt.

³ Die Eltern sind verpflichtet, die definitiven Steuerdaten von sich aus bei den Trägerschaften einzureichen, sobald sie vorhanden sind. Davon ausgenommen sind Eltern, die keine individuellen Tarifsубventionen geltend gemacht haben und keine solchen nachträglich geltend machen wollen.

⁴ Die Trägerschaften sind berechtigt, beim zuständigen Steueramt die folgenden Informationen einzuholen, wenn diese nicht durch die Eltern rechtzeitig dokumentiert werden:

- a) Vorliegen der definitiven Steuerrechnung
- b) steuerbares Einkommen

c) steuerbares Vermögen

⁵ Eine Trägerschaft berechnet aufgrund dieser Daten das definitive anrechenbare Einkommen und den daraus folgenden definitiven Anteil der Tarife (Vollkosten), der durch die individuellen Tarifssubventionen gedeckt wird. Diese Berechnung wird durch die anderen Trägerschaften anerkannt.

⁶ Bei Vorliegen der definitiven Berechnung erstellen die Trägerschaften innert Monatsfrist eine Schlussabrechnung nach dem folgenden Schema:

Vollkosten der bezogenen Leistungen
- Anspruch auf individuelle Tarifssubventionen
= geschuldeter Elternanteil
- bereits geleistete Zahlungen
= Auszugleichender Saldo

⁷ Positive oder negative Saldi der Schlussabrechnung, die kleiner als 30 Franken sind, werden nicht ausgeglichen.

⁸ Die Trägerschaften stellen den Eltern eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen oder weisen ihnen den zu viel bezahlten Betrag innert der gleichen Frist an.

Art. 8 Quellensteuer

¹ Für Personen im betroffenen Haushalt, für welche keine Steuerrechnung erstellt wird, weil sie der Quellensteuer unterliegen, erfolgt die Berechnung des anrechenbaren Einkommens auf der folgenden Basis:

² Anstelle des steuerbaren Einkommens gemäss Art. 15 Abs. 1 Betreuungsverordnung werden 60% des Brutto-Einkommens gemäss Lohnausweis angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.

³ Art. 15 Abs. 2 Betreuungsverordnung kommt nicht zur Anwendung.

⁴ Art. 15 Abs. 3 Betreuungsverordnung wird angewendet.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit der Betreuungsverordnung am 1. August 2012 in Kraft.

² Für Eltern, die aufgrund des Inkrafttretens der Betreuungsverordnung, des Tarifreglements und des Subventionsreglements SeB/FeKB die vereinbarten Dienstleistungen kündigen, dies jedoch aufgrund des Zeitpunktes ihrer Information und der Kündigungsfristen nicht rechtzeitig können, können die Trägerschaften die Kündigungsfristen angemessen verkürzen.

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Christine Burgener

Pierre Lustenberger

Thalwil, 10. Juli 2012